

# Bielefeld

Stadt Bielefeld · 64 · D-33597 Bielefeld

■ Bezirksreglering Detmold  
32754 Detmold

Bitte bei den Anwerterangaben  
Mitarbeiterin

Datum und Zeichen ihres Schreibens  
19.03.08; 25.01.31-02-1/05

Bielefeld 28.06.2008

Stadt Bielefeld

Eberhard David  
Oberbürgermeister

Altes Rathaus  
Niederwall 25

1. Etage / Zimmer 107

E-Mail: [FB@bielmann.de](mailto:FB@bielmann.de)  
Telefon: (05 21) 61 - 2103  
Telefax: (05 21) 61 - 2380  
Internet: <http://www.bielefeld.de>

**Planfeststellung für den Neubau der L 712n -4.BA- zwischen der B 61 und L 778 in der Gemarkung Brake, Milse und Altenhagen der Stadt Bielefeld und in den Gemarkungen Elverdissen und Diebrock der Stadt Herford**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Teilstellungsnahme –ohne Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld vorbehaltlich einer Zustimmung der politischen Gremien, zum o. g. Planfeststellungsverfahren. Das Umweltamt –einschließlich der unteren Landschaftsbehörde– hat parallel eine Fristverlängerung bis zum 30.05.2008 erhalten, da die nach § 11 (2) LG erforderliche Beteiligung des Landschaftsbeirates erst am 27.05.2008 erfolgen kann.

Die Stadt Bielefeld begrüßt die Absicht des Landes zum Bau des IV. Bauabschnittes der L 712n, da hierdurch das parallel verlaufende Straßennetz im Bielefelder Ortsteil Milse vom Durchgangsverkehr entlastet wird.

Aus Sicht der gesamträumlichen Planung wird dargelegt, dass der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld die geplanten Retentionsflächen nördlich der Mehlstraße und östlich der bestehenden Bebauung derzeit in einem schmalen Bereich als gemischte Baufläche darstellt. Im Rahmen der zurzeit im Verfahren befindlichen 197. Änderung des Flächennutzungsplanes „Milsener Mühle“ ist es unter anderem vorgesehen, diesen unbebauten Bereich als landwirtschaftliche Fläche darzustellen (Anlage 1).

Aus Sicht der verbindlichen Planung wird dargelegt, dass z. Zt. für eine Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes III/M3 der Bebauungsplan Nr. III/M 11 „Milsener Mühle“ neu aufgestellt wird. Dieser Plan (Anlage 2) ist notwendig, um einen hier vorhandenen standortgebundenen Mühlenbetrieb planungsrechtlich zu sichern und ihm eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen. Dieser Betrieb hat sich in der Vergangenheit stark entwickelt. Bauliche Anlagen wurden auch außerhalb der ursprünglich festgesetzten überbaubaren Bereiche genehmigt und errichtet. Der Betrieb beabsichtigt, seine Produktion am Standort mittelfristig auszubauen.

Die dafür geplanten Gewerbeflächen liegen im mit ordnungsbehördlicher



Lieferanschrift  
Stadt Bielefeld  
Altes Rathaus  
Niederwall 25  
D-33597 Bielefeld

Sprechzeiten  
Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr

im Bürger und Verbraucherschutz

Kontak der Stadtkasse Bielefeld  
Sparkasse Bielefeld Nr. 26  
(052 480 501 61)  
und ihre Außenstellen  
Büro der Goldkammer  
Postfach Hannover Nr. 23267  
(052 45) 10 1 305

Verordnung vom 28.07.1997 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Johannisbaches.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz dürfen in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen dafür vorliegen, was hier der Fall ist. Daher wurde durch den Betreiber des Mühlenbetriebes ein entsprechender Antrag auf Ausnahme nach § 31b Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Für den Antrag wurde vom Ingenieurbüro Herrendörfer (Bad Salzfluten) ein Fachgutachten erarbeitet, in dem die Auswirkungen der geplanten Erweiterung der gewerblichen Nutzung auf das Überschwemmungsgebiet untersucht wurden.

Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes gingen ca. 6.500m<sup>3</sup> Retentionsvolumen innerhalb des Überschwemmungsgebietes verloren, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren wären.

Es war zunächst vorgesehen, den Ausgleich ausschließlich durch die Anlage entsprechender Retentionsflächen auf den im Eigentum des Mühlenbetreibers gelegenen Flächen zu schaffen. Nach Abstimmung mit den Fachämtern sieht das geplante Konzept nun folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung einer Umgehungsrinne zwischen Johannisbach und Johannisbach-Umlut mit ständiger Wasserführung zur Verbesserung der Gewässersituation des Johannisbaches
- Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen durch Abgrabung von Geländeflächen im Umgebungsbereich der geplanten Umgehungsrinne.

Die geplante Umgehungsrinne soll im Bebauungsplan als Wasserfläche, der Retentionsbereich als Fläche für den Hochwasserschutz gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt werden. Sie ist durch Lage der möglicher Ein- und Auslassstellen sowie durch topographische Verhältnisse und die Höhenlage kreuzender Versorgungsleitungen höhen- und flächenmäßig äußerst eng gebunden, eine alternative Lage wird hier nicht gesehen.

Wir bitten daher schon jetzt, die Lage der Umgehungsrinne und o. g. Retentionsbereich (s. Anlage 2) bei der der Planung der L712n zu berücksichtigen und die von dort vorgesehenen Retentionsflächen (Maßnahmen 42 und 44) an anderer Stelle zu sichern.

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist in dem Verkehrsgutachten (Stand: November 2007) die Ableitung der Belastungswerte im Leistungsfähigkeitsnachweis (Seite 15) nicht nachvollziehbar, da gegenüber der Spitzenstundenbelastung (Seite 11) eine andere Einheit vorliegt. Erläuterungen hierzu fehlen. Die Qualitätsstufen des Leistungsfähigkeitsnachweises (Seite 15) wurden überprüft und sind mit den getroffenen Annahmen plausibel.

Durch eine nicht gleichmäßige Spurverteilung des Schwerlastverkehrs werden jedoch geringere Qualitätsstufen erreicht.

Es sollte geprüft werden, ob nördlich des Knotenpunktes B 61/ L 712n/ Grafenheider Straße (Fahrrichtung Herford) eine zusätzliche Spur als durchgehende Linksabbiegerspur bis zur Einmündung Braker Straße (L 804) sinnvoll ist, um so eine bessere Entlastung der Verkehrsströme bis zur Einmündung der L 804 zu erreichen.

Die historische Wegeverbindung „Wappen-Wanderweg“ in Verlängerung der Hebricanstraße Richtung Herford ist durch entsprechende Maßnahmen aufrechtzuerhalten, da ansonsten eine wichtige Naherholungsmöglichkeit für den Ortsteil Misse entfällt.

Im Erläuterungsbericht zum schalltechnischen Gutachten wird unter Punkt 4.2 im Kreuzungsbereich zur Herforder Straße ein angenommener Geschwindigkeitstrichter von 50 km/h in Ansatz gebracht und nicht die zu ässl. Höchstgeschwindigkeit, die in der RLS-90 vorgeschrieben ist.

Zum Punkt 5 ist beim Ansatz des Korrekturwertes von DStrO= -2 dB(A) nicht zu erkennen, um welchen Straßenbelag es sich dabei handelt.

Unter Punkt 6 sind an der südöstlichen Seite der Herforder Straße südlich der Mehlstraße keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen angeordnet, obwohl die Grenzwerte an den Gebäuden in diesem Bereich überschritten sind.

In der Ergebnistabelle sind bei folgenden Immissionspunkten falsche Gebietsnutzungen festgelegt worden:

Gebäude	richtig
Rommeestr. 3	WA
Murnelweg 26	WA
Murnelweg 28	Formal MI, es wird jedoch aufgrund der Nähe zum B-Plan empfohlen, das Grundstück als WA einzustufen.
Am Flötgraben	WA
Hönerfeld 12	WA
Herforder Straße 652	WA

Es wird darum gebeten, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Kanalisation wird darauf verwiesen, dass bereits am 22.11.2004 seitens des Umweltbetriebes zu den Plänen Stellung bezogen wurde.

Bei der Planung der Lärmschutzwände im Bereich von Kanaltrassen ist grundsätzlich ein statischer Nachweis zu erbringen und die Funktionstüchtigkeit sowie die betriebliche Unterhaltung der Kanäle zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall (Bw-Verzeichnis Nr. 8) befindet sich die geplante Lärmschutzwand auf der Trasse des Hauptsammlers DN 1800.

Mit der Verlagerung der Einleitungsstelle (Bw-Verzeichnis Nr. 51) ist eine Unterkreuzung verschiedener Versorgungsleitungen, Kanäle und des Hauptsammlers Nord (DN 1800) erforderlich. Der Plan enthält keine Höhenangaben, so dass die Auswirkungen (Umlageerfordernisse usw.) nicht nachvollziehbar sind. Es sind Kanalentwurfspläne sämtlicher Kanalleitungen mit nivellierten Sohl- und Geländehöhen anzufertigen. Danach hat eine Beurteilung zu erfolgen, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Bei einer Unterschreitung der Mindestüberdeckung ist ein entsprechender statischer Nachweis (SLW 60) erforderlich, hierzu zählt auch ein Nachweis der Auftriebssicherheit.

Im Bauwerksverzeichnis (Bw-Verzeichnis Nr. 66) handelt es sich nicht um ein Regenrückhaltebecken, sondern um ein Regenüberlaufbecken mit Bodenfilter. Im Bereich der schraffierten Flächen (Retentionsfläche) sind die Höhen nicht nachvollziehbar. Es ist eine ausreichende Überdeckung von mind. 1 m erforderlich. Die Fundamente der eingetragenen Lärmschutzwand sind außerhalb der Kanaltrasse anzuplanen (Detailplanung erforderlich).

Des Weiteren wird seitens der Stadtentwässerung eine Kostenbeteiligung (Bw-Verzeichnis Nr. 80) ausgeschlossen, da die heutige befestigte Betriebszufahrt entfällt.

In der fünften Zeile (Bw-Verzeichnis Nr. 121) wird ein Regenwasserkanal genannt, tatsächlich handelt es sich hierbei um einen städtischen Mischwasserkanal, in den eingeleitet werden soll. Hierbei ist ein Stenzeug-Kanal mit einer Mindestleistungsfähigkeit von 120 l/s vorzusehen.

Unter Punkt 4 (Bw-Verzeichnis Nr. 300) heißt es „Schmutzwasserkanal DN 400“, richtig muss es heißen „Schmutzwasser-Druckrohrleitung PE-HD 63“.

Der Plan (Bw-Verzeichnis Nr. 307) enthält keine Höhenangaben, so dass die Auswirkungen (Umlageerfordernisse usw.) nicht nachvollziehbar sind. Es sind Kanalentwurfspläne sämtlicher Kanalleitungen mit nivellierten Sohl- und Geländehöhen anzufertigen. Danach hat eine Beurteilung zu erfolgen, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Bei einer Unterschreitung der Mindestüberdeckung ist ein entsprechender statischer Nachweis (SLW 60) erforderlich, hierzu zählt auch ein Nachweis der Auf-

triebsicherheit. Die Fundamente der eingetragenen Lärmschutzwand sind außerhalb der Kanaltasse einzuplanen (Detailplanung erforderlich).

Bei dem Schmutzwasserkanal (Bw-Verzeichnis Nr. 308) handelt es sich um einen Schmutzwasser-Hauptsammler DN 1600 mit einem Leistungsvermögen von ca. 2,5 m<sup>3</sup>/s. Umlagungen, höhenmäßige Korrekturen usw. lassen sich nur mit großem Aufwand realisieren. Die vorgelegten Unterlagen sind zur Beurteilung möglicher Auswirkungen unzureichend. Hier wird dringend empfohlen, insbesondere aufgrund der geringen Überdeckung des Sammlers (teilweise heute schon aufgeösch), die Punkte detaillierter zu betrachten. Auch hier lässt sich die eingetragene Lärmschutzwand und deren Gründung unter Berücksichtigung der vorhandenen Kanalisation nicht nachvollziehen.

Der Böschungsfuß (Bw-Verzeichnis Nr. 314) und die Lärmschutzwand sind um ca. 6 m in östliche Richtung zu verschieben, da sich im geplanten Böschungsfuß ein Kreuzungsbauwerk befindet. Eine Umlagerung wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Auch hierbei wird auf die sehr geringe Überdeckung der Kanalisation (im Bereich des Kreuzungsbauwerkes ca. 30 cm) hingewiesen.

Parallel zur Herforder Straße (Bw-Verzeichnis Nr. 39 und 317) verläuft ein vorhandener Schmutzwasserkanal DN 400. Durch den Bau der Lärmschutzwand können die vorhandenen Schächte nicht mehr angefahren werden. Hier ist es erforderlich, im Bereich der Schächte entsprechende Aussparungen bzw. Tore (Breite = 3 m) einzuplanen. Die Fundamente der Lärmschutzwand sind außerhalb der Kanaltasse zu planen.

Im Punkt 4 (Bw-Verzeichnis Nr. 318) heißt es „Schmutzwasserkanal“, richtig ist „Mischwasserkanal“.

Der Querungsbereich des Gewässers (Bw-Verzeichnis Nr. 322) ist höhenmäßig nicht dargestellt. Hierzu wird auf das Schreiben vom 22.11.2004, Punkt 2, Skizze Gewässerquerung mit Schmutzwasserkanal DN 1600 und drei Asbestzementleitungen verwiesen.

Bei dem im Bauwerksverzeichnis (Bw-Verzeichnis Nr. 323) neu geplanten Regenwasserkanal handelt es sich um eine bestehende Asbest-Druckrohrleitung der Müllverbrennungsanlage. Diese muss durch eine HDPE-Leitung ersetzt werden. Einem Überbau der vorhandenen Asbestzementleitung kann nicht zugestimmt werden.

Die vorhandene Rohschamm-Asbestzementleitung und die Filtrat-Asbestzementleitung (Bw-Verzeichnis Nr. 324) müssen im Bereich der Dammschüttung jeweils durch eine HDPE-Leitung ersetzt werden. Einem Überbau der Asbestzementleitung kann auch hier nicht zugestimmt werden.

Unter Punkt 4 (Bw-Verzeichnis Nr. 327) heißt es „Regenwasserkanal“, richtig ist „Mischwasserkanal“. Damit erfolgt auch hier die Einleitung in das städtische Kanalnetz.

Der vorhandene Schmutzwasserschacht (Bw-Verzeichnis Nr. 333) im Bereich der nördlichen Böschung ist in den Unterhaltungsweg (Bw-Verzeichnis Nr. 67) zu verlagern.

Mit freundlichen Grüßen

David

**Anlage**

**A**

**197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld  
„Milser Mühle“**

# Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Heepen

197. Flächennutzungsplan- Änderung

„Milser Mühle“



Bauamt, 600.3

### Begründung zur 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 6 (3) BauGB).

Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen im Bereich der Mehlstraße, zwischen der Johannisbach-Umflut, dem Johannisbach sowie dem Tümmelweg ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die insbesondere die Neuaufstellung von „Gewerblicher Baufläche“ zum Gegenstand hat. Sie soll als 197. Änderung „Milsor Mühle“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / M 11 „Milsor Mühle“, die eine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III / M 3 umfasst.

#### **Planungsanlass und Planungsziel**

Der an der Mehlstraße im Ortsteil Milse gelegene Gewerbebetrieb der Milsor Mühle hat sich in der Vergangenheit stark entwickelt und beabsichtigt, seine Produktion am Standort mittelfristig auszubauen. Wesentliches Ziel der 197. FNP Änderung „Milsor Mühle“ ist es daher - gemeinsam mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / M 11 „Milsor Mühle“ - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bestandssicherung der bestehenden baulichen Einrichtungen sowie für angemessene Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Darüber hinaus ist im Bereich Mehlstraße / Tümmelweg eine Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die bestehenden Nutzungen bzw. an die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

#### **Reale Flächennutzung**

Die Flächen beiderseits der Mehlstraße werden durch den Gewerbebetrieb Milsor Mühle genutzt. Der Bereich südlich der Mehlstraße und östlich des Tümmelweges ist mit Wohnbebauung bestanden. Zwischen dem Gewerbebetrieb und der Wohnbebauung befinden sich Grünlandflächen.

#### **Darzeitige Flächennutzungsplan-Darstellungen**

Der Flächennutzungsplan stellt die gewerblich genutzten Flächen als Grünfläche dar.

Die Wohnbebauung östlich des Tümmelweges ist im westlichen Teil als Wohnbaufläche bzw. Gemischte Baufläche und im östlichen Teil als Grünfläche dargestellt. Eine Anpassung der Flächennutzungsplan-Darstellungen an die Festsetzung des seit 1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III / M 3, der die Flächen als Reines Wohngebiet vorsieht, ist bislang nicht erfolgt.

Nördlich der Mehlstraße ist ein ca. 25 m breiter Streifen Grünlandfläche, der sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Ravensberger Hügelland befindet, als Gemischte Baufläche dargestellt.

### Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang hat folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
Wohnbaufläche	0,0 ha	1,0 ha
Gemischte Baufläche	0,6 ha	0,0 ha
Gewerbliche Baufläche	0,0 ha	1,8 ha
Grünfläche	2,5 ha	0,3 ha
<b>Gesamt</b>	<b>3,1 ha</b>	<b>3,1 ha</b>

\* davon 0,6 ha bereits haushalt genutzt

Die Flächen des Gewerbebereiches einschließlich potenzieller Erweiterungsflächen sollen künftig als Gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Bei der Darstellung von Wohnbaufläche handelt es sich überwiegend um eine Anpassung an die bestehenden Nutzungen. Der eigentlichen Neuausweisung von 0,4 ha Wohnbaufläche kann die gleichzeitige Rücknahme von 0,3 ha haushalt nicht genutzter Gemischter Baufläche nördlich der Mühlebstraße gegenübergestellt werden.

Nördlich des Änderungsbereiches ist die linienbestimmte Trasse der L712n als Trasse im Straßennetz I. und II. Ordnung (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen) dargestellt. Die Darstellung des zwischenzeitlich kontrollierten Trassenverlaufes der L712n kann erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nachträglich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

### Umweltbelange

Gemäß § 2 (1) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität zwischen der 197. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/M 11 sowie der weitgehenden Deckungsgleichheit der Plangebiete wird gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen. Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer zusätzlichen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung festgestellt werden könnten. Durch die Planung werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen hervorgerufen.

Mit der Rücknahme der Darstellung von „Gemischter Baufläche“ im Flächennutzungsplan werden keine Umweltbelange negativ berührt.

### Hinweise

Die 197. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt und betrifft den Teilplan Flächen.

Änderungen des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht

STADT BIELEFELD

**197.**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-  
ÄNDERUNG**

„Milsen Mühle“

PLANBLATT 1

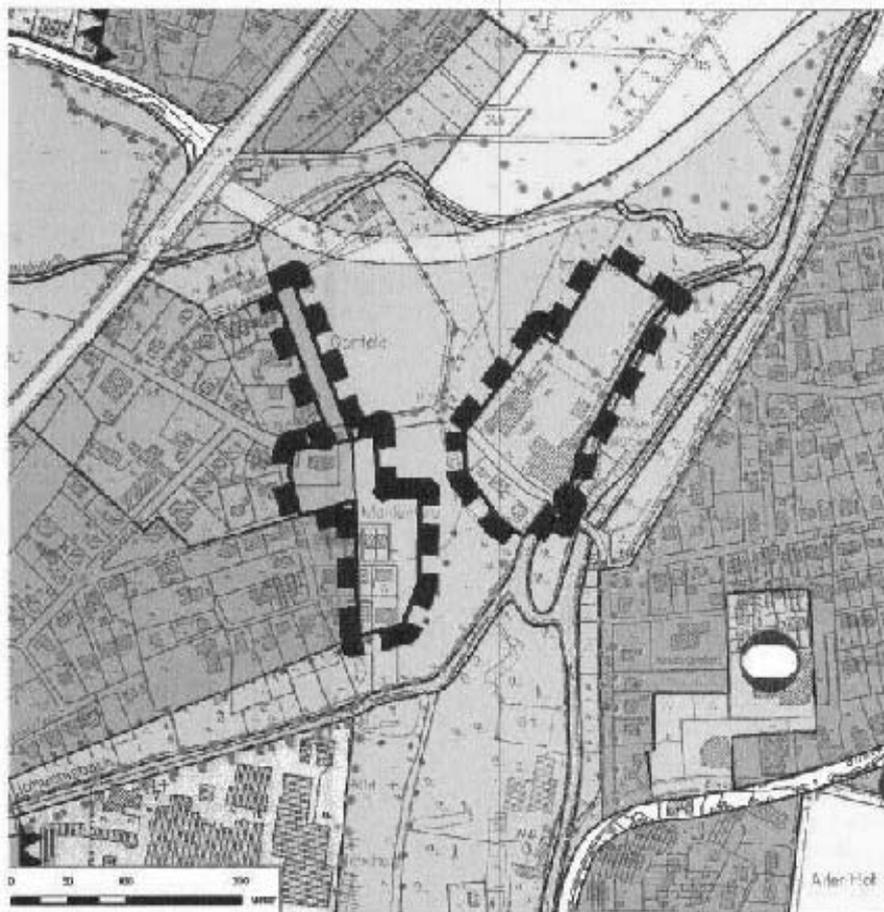
**WIRKSAME FASSUNG**

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich  
der 197. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

**197.  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-  
ÄNDERUNG**

„Müser Mühle“

PLANBLATT 2

**ÄNDERUNG**

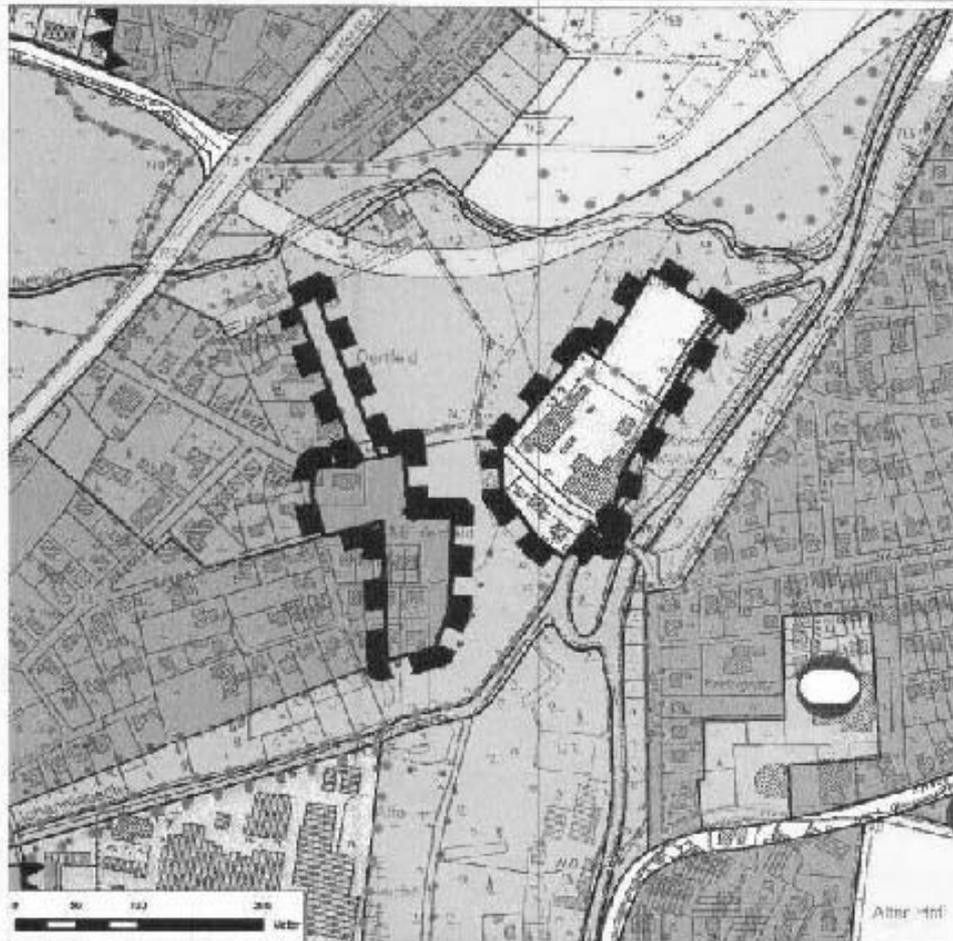
TEILPLAN FLÄCHEN

VORENTWURF



Geltungsbereich  
der 197. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



Flächen

-  Wohnflächen
-  Gewerbliche Flächen
-  Gewerblich im Einfamilien
-  Gewerbebedarfsflächen
-  Sonderzweckflächen
-  Flächen für den öffentlichen Bezug
-  Sonderzone I. und II. Ordnung (Sonderzone der Städtebauförderverordnung)
-  Sonderzone III. Ordnung (Sonderzone der Städtebauförderverordnung)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bundesbahn
-  Straßen mit Straßen
-  Flächen für den öffentlichen Verkehr
-  Grünflächen
-  Flächen für Grünanlagen, Parks, Sportplätze, Spielplätze, Kinderspielflächen, Jugendfreizeitanlagen
-  Landschaftliche Flächen
-  Flächen für Grün
-  Wasserflächen
-  Flächen für Abwässer
-  Flächen für Luftleitungen
-  Vorzugsflächen für Windenergieanlagen
-  Anweisung von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
-  Anweisung der für besondere Zwecke vorgesehenen Flächen, deren Boden nach dem Zustand für den öffentlichen Verkehr geeignet ist
-  Anweisung von Flächen zum Ausgleich von Schäden im Natur- und Landschaftsschutz
-  Anweisung von Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserverkehrs
-  Zieleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgelegt, deren genauer Standort jedoch nicht feststehend ist, die Größe des Flächenbedarfes entspricht dem angegebenen Flächenbedarf

Merkmale

-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach
-  von Bielefeld nach

Hinweise

-  Geplante Entwicklungslinie
-  Abzug von nicht nutzungsentwickelung und Innenentwicklung
-  Option der Entwicklung
-  Nachrichtliche Übernahmen
-  Sondereigentum nach § 27 Abs. 1
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturparkgebiet
-  Naturpark
-  Übersichtsplanungsbereich
-  Naturschutzgebiet
-  Naturschutzzone I (Parkschutzgebiet)
-  Naturschutzzone II, III, IV, V

